
Schlagzeile:
**Bisher kein verbindliches Lösungskonzept
des Sicherheitsrats für Ruanda**

Fakten:

Am Samstag letzter Woche verurteilte der Sicherheitsrat in einer förmlichen Erklärung des Sicherheitsratspräsidenten die Massaker in Ruanda und verlangte von der Übergangsregierung und der Patriotischen Front Ruandas (RPr) die Verhinderung von Angriffen auf die Zivilbevölkerung. Angesichts Tausender von Flüchtlingen aus den Kampfgebieten fordert der Sicherheitsrat alle Staaten dazu auf, den Hohen Flüchtlingskommissar (UNHCR), andere in Ruanda operierende Hilfsorganisationen sowie die angrenzenden Staaten zu unterstützen. Darüber hinaus appelliert der Sicherheitsrat in dem Statement an die Staaten, den Parteien keine militärische Hilfe zu gewähren, und gibt seiner Bereitschaft Ausdruck, grundsätzlich ein Waffenembargo gegen Ruanda in Betracht zu ziehen. Der UN-Generalsekretär wird ersucht, einen Bericht über die Möglichkeiten der Wiederherstellung von Recht und Ordnung in Ruanda vorzulegen. (UN-Press Release DH/1635 vom 2. Mai 1994)

Kommentar:

Der Sicherheitsrat hat sich für seine Aufrufe vom Samstag einer sog. förmlichen Erklärung des Sicherheitsratspräsidenten (Presidential Statement) bedient. Das Institut der förmlichen Erklärung ist deutlich abzugrenzen von den Beschlüssen des Sicherheitsrates i.S.v. Artikel 25 der UN-Charta, die regelmäßig in Form einer Resolution ergehen. Die förmliche Erklärung ist weder in der UN-Charta selbst noch in der Geschäftsordnung des Sicherheitsrats verankert. Das Institut beruht vielmehr allein auf Gewohnheitsrecht. Der Sicherheitsrat macht von einer förmlichen Erklärung des Sicherheitsrats üblicherweise Gebrauch, um einen im Sicherheitsrat erreichten gemeinsamen Meinungsstand zusammenzufassen, wenn entweder eine förmliche Entscheidung gar nicht oder noch nicht möglich ist.

Nach erneutem Ausbruch der Kämpfe in Ruanda Anfang April dieses Jahres hat der Sicherheitsrat mit seiner Resolution vom 21. April 1994 die meisten

der in Ruanda stationierten Blauhelme (UNAMIR) abgezogen, da die Blauhelme in dem ihnen gegebenen Rahmen den Auftrag der Friedenswahrung, mit dem sie im Dezember nach Ruanda gekommen waren, nicht mehr erfüllen können. Zum jetzigen Zeitpunkt befindet sich der Sicherheitsrat in einer Orientierungsphase. Deswegen wird der UN-Generalsekretär mit der Ausarbeitung von Vorschlägen betraut, wie ein erfolversprechendes Vorgehen der Vereinten Nationen in Ruanda aussehen könnte. Angesichts der Erfahrungen mit der Verhängung eines Waffenembargos im ehemaligen Jugoslawien und den möglichen Folgen für eine Konfliktpartei (im ehemaligen Jugoslawien besonders für die bosnischen Muslime) kann sich der Sicherheitsrat bisher noch nicht zur Verhängung eines Embargos durchringen. Da der Sicherheitsrat aber doch zu einer zukünftigen Verhängung eines Waffenembargos tendiert, werden die Staaten in dem vom Sicherheitsratspräsidenten vorgenommenen Statement dazu aufgefordert, von der Gewährung militärischer Hilfe an die Konfliktparteien abzusehen. Von seiner rechtlichen Wirkung her kommt diesem Appell in dem Statement jedoch nur politische Bedeutung zu. Während die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 25 UN-Charta übereingekommen sind, Beschlüsse des Sicherheitsrates anzunehmen und durchzuführen, und der Sicherheitsrat auf dieser Grundlage im Einklang mit der Charta für die Mitgliedstaaten verbindliche Beschlüsse fassen kann, haben die sog. förmlichen Erklärungen des Sicherheitsratspräsidenten keine rechtliche Bindungswirkung. Sie erhalten ihre Bedeutung allein aufgrund des politischen Gewichts, welches hinter einer gemeinsamen Erklärung der Sicherheitsratsmitglieder steht und deren Konsens in den angesprochenen Punkten widerspiegelt. Dementsprechend ist auch die Aufforderung an alle Staaten zur Unterstützung des UNHCR, anderer Hilfsorganisationen und der angrenzenden Staaten nicht rechtlich, sondern allenfalls moralisch verpflichtend.